

Gewinnausschüttung bei AG und GmbH

1. Reservenbildung vor Ausschüttung

Die Ausschüttung von Gewinn aus der Firma an die Aktionäre/Teilhaber richtet sich nach den Regeln des OR 671. Die Bestimmungen des OR legen fest, dass 5% des Jahresgewinnes in die gesetzlichen Reserven eingebracht werden müssen, **bis diese Reserven mindestens 20% des Grundkapitals** erreicht haben.

Das Agio wird als «einbezahlte Reserve» direkt dem Eigenkapital zugebucht.

Wird eine «**Superdividende**» ausgeschüttet (eine Ausschüttung die die 5% einer «Normdividende» übersteigt), muss davon weiterhin **10% in die gesetzlichen Reserven** eingebracht werden.

Hat die Firma über Jahre über 50% des Grundkapitals an Reserven eingebucht, kann allenfalls auch aus dieser «freien Reserve» (alles was über 50% des Grundkapitals liegt) eine so genannte Substanzdividende ausgeschüttet werden.

2. Ausschüttungen sind Verrechnungssteuerpflichtig!

Der Ertrag auf beweglichem Kapitalvermögen (**insbesondere Zinsen, Dividenden und Gewinnausschüttungen**) unterliegen der Verrechnungssteuer. Die Unternehmen, die Gewinne an die Anteilseigner (Aktionäre, GmbH-Kapitalgeber) ausschütten, müssen diese Gewinnausschüttungen an die Eidg. Steuerverwaltung melden.

Für die AG: Formular 103 (gilt als Rechnung)
Für die GmbH: Formular 110 (gilt als Rechnung)

Das Formular hält einerseits die Bruttoausschüttung fest und bezeichnet die Empfänger der Ausschüttung.

Die Empfänger der **Ausschüttung erhalten nur 65%** der beschlossenen Dividende/Ausschüttung, **weil 35% der Bruttoausschüttung direkt an die Eidg. Steuerverwaltung abgeführt werden müssen.**

3. Der Aktionär erhält die Verrechnungssteuer später zurück

Der Aktionär füllt jährlich seine private und **persönliche Steuererklärung** aus. Fester Bestandteil der Deklarationsformulare ist das **Wertschriftenverzeichnis**. Auf diesem deklariert der Aktionär/GmbH-Anteilseigner den Vermögenswert seiner Anteile und die **Bruttodividende als Kapitalertrag (→ Einkommen)** unter der Rubrik «**Werte mit Verrechnungssteuer**».

Mit einer gewissen Zeitverzögerung gelangt der Anteilseigner so wieder zu 100% seiner Ausschüttung. Selbstverständlich nach Versteuerung der Ausschüttung.

4. FAZIT

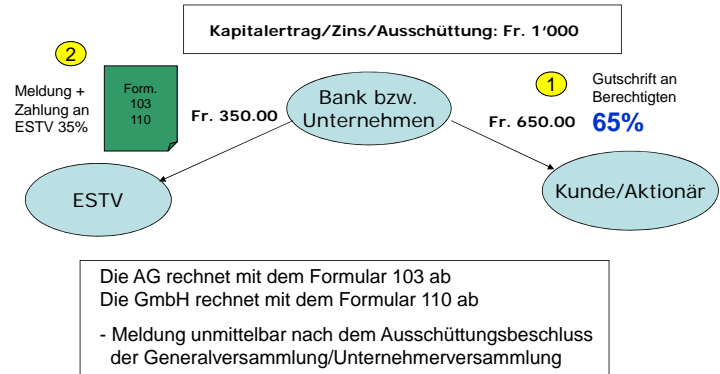
Hat eine Firma im vergangenen Jahr gut gearbeitet und einen Gewinn erzielt, muss aus dem erwirtschafteten Gewinn **ein Teil in die Reserven verbracht** werden. Diese Reserven dienen dazu, dass nicht aller Gewinn ausgeschüttet wird und damit der Firma für schlechtere Zeiten etwas Reserven verbleiben («Gläubigerschutz» gemäss OR).

→ *Siehe auch unter Download auf unserer Web-Site das EXCEL zur Gewinnverteilung bei der AG/GmbH.*

Soll trotz dem vom Gewinn etwas ausgeschüttet werden (Dividende/Gewinnausschüttung), sind weitere Reservezuweisungen zu beachten und vor der Auszahlung an die Anteilseigner sind **35% Verrechnungssteuer nach Bern** (Eidg. Steuerverwaltung) abzuliefern/einzuzahlen. – Diese Verrechnungssteuer kommt erst wieder nach der ordentlichen Deklaration der persönlichen Steuererklärung im kommenden Frühling und der definitiven Veranlagung durch die Steuerbehörde im kommenden Jahr zurück. Diesem erheblichen Zeitintervall ist bei der persönlichen Liquiditätsplanung Rechnung zu tragen.

→ *Beachten Sie unser untenstehendes Schema zu dieser Erklärung.*

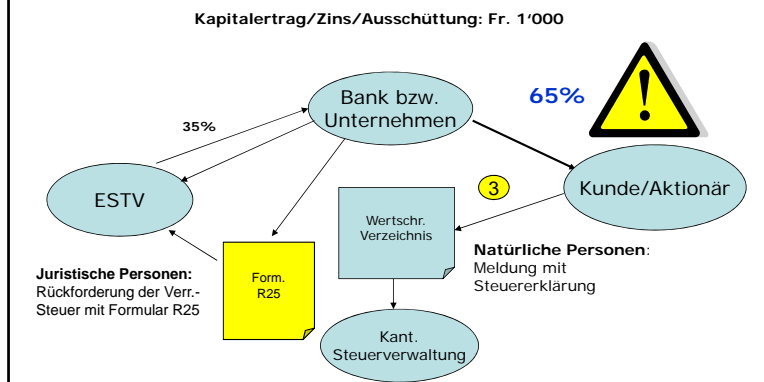
Kreislauf der Verrechnungssteuer



07.02.2012

1

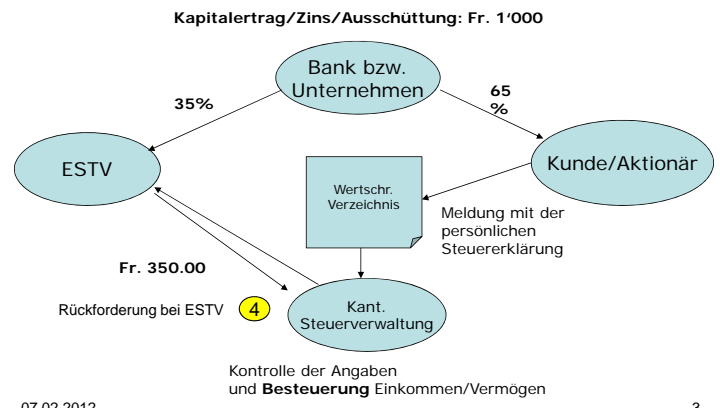
Ausschüttung nur zu 65%



07.02.2012

2

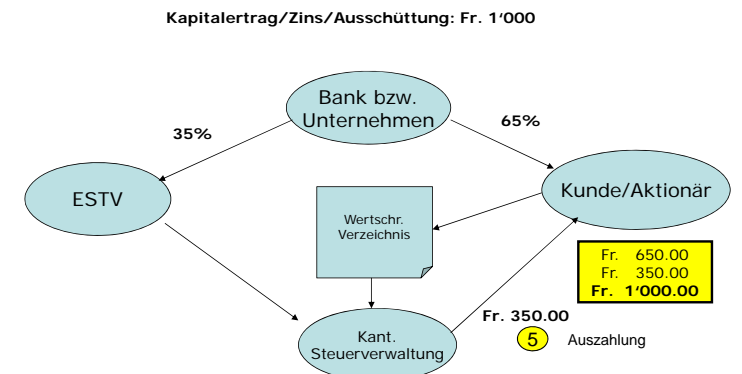
Meldung über Wertschriftenverzeichnis



07.02.2012

3

Rückzahlung mit Zeitverzug



07.02.2012

4

Nach Beendigung des Durchlaufes hat der Aktionär CHF 1'000 in seinem Besitz (- das Einkommen ist versteuert)